

NEUFASSUNG 2016

Satzung

des Vereins der Kleingärtner „Gartenfreunde Südost e.V.“

Leipzig-Süd

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Verein der Kleingärtner „Gartenfreunde Südost e. V.“ und hat seinen Sitz in Leipzig.
- (2) Der Verein ist Mitglied im „Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V.“.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer 316 eingetragen.
- (4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.
- (2) Der Verein ist überparteilich und weltanschaulich neutral.
- (3) Er wirkt auf der Grundlage der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland. Er setzt sich dafür ein, dass die Verwirklichung seiner Interessen rechtlich gesichert ist und als gemeinnützige Tätigkeit öffentliche Anerkennung findet. Seine Zwecke sind insbesondere:
 - a) Die Förderung aller Maßnahmen, die der Verwirklichung des geltenden Rechts dienen;
 - b) Die Schaffung von Grünflächen und Anlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
 - c) Die Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
 - d) Die Förderung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten den materiellen, geistigen und sittlichen Interessen der Allgemeinheit dienen;
 - e) Die Erhaltung von Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit;
 - f) Die fachliche Beratung der Mitglieder;
 - g) Die Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaftsrechte und –pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Sie kann von Personen beantragt werden, die das 16. Lebensjahr erreicht haben. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für den Abschluss eines Pachtverhältnisses. Der Abschluss eines Pachtverhältnisses verlangt die Volljährigkeit.

Außer Gartenpächtern können Mitglieder auch Personen sein, die sich um den Verein bzw. das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder eine Förderung anstreben.

- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Bescheid über die Aufnahme oder Ablehnung ist schriftlich zu erteilen.
- (4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Gartenordnung für sich als rechtsverbindlich an. Das Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie die fälligen Verbindlichkeiten pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch eine Ersatzkraft stellen oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgelden. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch Versammlungsbeschluss festzulegen.
- (6) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Sollte der Pächter dies versäumen, sind die anfallenden Kosten der Adressermittlung vom Pächter zu erstatten.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschließung.
- (2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

- (3) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustellungsdatum Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- a) Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter;
 - b) Ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes oder eines Familienmitgliedes oder eines seiner Familienangehörigen innerhalb des vom Verein betreuten Geländes;
 - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand;
 - d) Zweimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder deren Bezahlung;
 - e) Vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen;
 - f) Gröbliche Beleidigung des Vorstandes;
 - g) Nicht bestimmungsgemäße Bodennutzung gemäß Bundeskleingartengesetz.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung;

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich mindestens aus **drei** Mitgliedern zusammen. Die Anzahl nach oben richtet sich nach den zu erwartenden Anforderungen. Es gibt maximal 5 Vorstandmitglieder.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:
Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden und dem Schatzmeister,
Der 1. Vorsitzende oder der 2. (stellvertretende) Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit dem Schatzmeister. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern eine schriftliche Vollmacht erteilen.

- (3) Der Vorstand wird entsprechend der Wahlordnung durch geheime oder offene Wahl in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (4) Außerdem können Beisitzer mit beratender Stimme vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer besonderen Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dem Vorstand kann von der Mitgliederversammlung eine dem Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.
- (2) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Revision;
 - d) die Beschlussfassung über den Haushaltvoranschlag;
 - e) die Einsetzung von Ausschüssen;
 - f) die Änderung der Satzung;
 - g) die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins;

§ 8 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane

- (1) Einberufung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen: Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der jeweiligen Einladung bekanntzugeben.

- (2) Ladungsfrist:
Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, zur Vorstandsitzung eine Woche vorher einzuladen.
- (3) Versammlungsleitung:
Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, die Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Mitglied des Vereins geleitet.
- (4) Beschlussfassung:
Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen.
- Bei Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.
- (5) Beschlussfähigkeit;
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung ist für den 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall für den 2. Vorsitzenden die Anwesenheit obligatorisch.
- (6) Niederschriften:
Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen und nach Genehmigung durch den Vorstand von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten.

- (2) Für das Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplanvorschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigungen der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparung an anderer Stelle ausgeglichen werden können.
- (4) Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer zu wählen, die nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich und davon einmal im Jahr unangemeldet, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber berichten. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schatzmeister und den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist.
Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 10 Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom *Registriergericht* und Finanzamt Leipzig geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.

§ 11 Änderung des Zweckes, Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V. Er hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung einer Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige staatliche Organ ausgeführt werden.

Erstfassung vom 23. Juni 1990

Geändert am 6. November 1993

Geändert durch Vorstandsbeschluss am 12. April 1994

Geändert am 9. November 1996

Geändert am 31. März 2001

Geändert am 24.01.2016

Leipzig, den 24.01.2016